

Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trinkwassergebühr

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung
 - a. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz) und
 - b. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau)

als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz gemäß Abs. 1 Buchst. a. erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren (Trinkwassergebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Eigentümer des Grundstücks ist, das an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder dem Trinkwasser aus dieser Anlage zugeführt wird.

Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht von Beginn des Monats an, der dem Monat des Wechsels des Gebührenpflichtigen folgt, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband (Vorhaltekosten). Die Grundgebühr wird nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung, ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung (Q_n) zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung, ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3) zu ermitteln.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen—Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine—Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiel im Falle eines Gebäudeleestandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.

- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz entnommenen Trinkwassers berechnet. Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Trinkwasser. Das über Standrohre entnommene Trinkwasser wird nach der Mengengebühr gemäß Satz 1 berechnet. Es dürfen nur Standrohre mit Wasserzähler verwendet werden, die vom Beauftragten des Zweckverbandes gemäß § 10 dieser Satzung vermietet werden.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder wird der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht gewährt, so wird die entnommene Trinkwassermenge durch den Zweckverband geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Leistung des Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	10,86
Q 3 = 4	10,86
Qn 6	26,07
Q 3 = 10	27,16
Qn 10	43,44
Q 3 = 16	43,44
Qn 15	65,16
Q 3 = 25	67,88
Qn 25	108,61
Q 3 = 40	108,61
Qn 40	173,77
Q 3 = 63	171,05
Qn 60	260,65
Q 3 = 100	271,51
Qn 150	651,63
Q 3 = 160	434,42
Qn 250	1.086,05
Q 3 = 250	678,79
Qn 400	1.737,68
Q 3 = 400	1.086,05

Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet.

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,78 € je Kubikmeter Trinkwasser.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer,

sodass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Trinkwasser entnommen wird. Die Grundgebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz und endet, wenn kein Trinkwasser mehr entnommen wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Trinkwassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 1 fällig.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Trinkwassergebühr sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der zweimonatlichen Vorauszahlung neben der—Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Gebiet des Zweckverbandes entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Trinkwassergebühr erforderlich ist, und zu dulden, dass mit einem Ausweis versehene Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände sind dem Zweckverband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 2 und bei einem Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 10 Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 8 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 8 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten,
 - d. entgegen § 9 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis d. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 26.02.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

| gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossene Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel